

Satzung

der Stadt Bochum über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages für die Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen und Garagen.

(Stellplatzablösesatzung)
vom 24.02.2004

Der Rat der Stadt Bochum hat in seiner Sitzung am 29.01.2004 aufgrund des § 7 der Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666) in der jetzt geltenden Fassung (SGV. NRW S. 2023) und des § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. März 2000 (GV. NRW S. 256) in der jetzt geltenden Fassung (GV. NRW S. 439) folgende Satzung beschlossen:

§1

(1) Für die Zahlung eines Geldbetrages gem. § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird das Gebiet der Stadt Bochum in drei Zonen aufgeteilt:

(2) Zone I umfasst das Gebiet, das in seinem wesentlichen Umfang wie folgt abgegrenzt wird:

Nordring, Ostring bis zur Wittener Straße, Wittener Straße bis zur Bahnlinie Bochum-Essen, westlich der Bahnlinie Bochum-Essen bis zur Überführung Bessemer Straße, südlich der DB-Strecke nach Bochum-Riemke bis zur Höhe Humboldtstraße, Humboldtstraße, Westring, Stühmeyerstraße, Am Kortländer, Dorstener Straße, Hans-Böckler-Straße, Nordring

(3) Zone II umfasst das Gebiet, das in seinem wesentlichen Umfang wie folgt abgegrenzt wird:

westlich der Swibertstraße, südlich der Bebauung Hochstraße, Bahnhofstraße, nördlich der Bebauung Propst-Hellmich-Promenade, Weststraße, östlich Lyrenstraße, südlich der Bebauung Friedrich-Ebert-Straße August-Bebel-Platz, Voedestraße.

(4) Zone III umfasst das restliche Stadtgebiet.

(5) Grenzen der einzelnen Zonen sind in besonderen Plänen - Zone I in roter Farbe umrandet und Zone II in blauer Farbe umrandet - dargestellt; die Pläne sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Der Geldbetrag je Stellplatz (Ablösebetrag) wird festgelegt:

- a) in Zone I auf 8.530,-- EUR
in Zone II auf 7.460,-- EUR
in Zone III auf 2.020,-- EUR

- b) für die Bebauung vorhandener Baulücken, den Abbruch vorhandener Gebäude und deren Neuerrichtung in Zone I und II

auf 2.020,-- EUR

- c) Für Nutzungsänderungen in Zone I und II

auf 2.020,-- EUR

- d) Für die Errichtung von Wohnungen in Zone I, II und III

auf 2.020,-- EUR

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages nach § 47 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Ablösungssatzung) vom 19. 10. 87 außer Kraft.